schaffen, dass die öffentlichen Apotheken nur von solchen Magistern der Pharmacie geleitet werden, welche hiezu die Berechtigung erlangt haben.

Von jeder über die vollstreckte fünfjährige Servirzeit und über die erlangte Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke ertheilten Bestätigung ist im Sinne des Punktes V des h. o. Erlasses vom 13. December 1888, Z. 20604,*) behufs Verlautbarung im Amtsblatte „Das österreichische Sanitätswesen" sofort und in der im erwähnten Erlasse bezeichneten Weise im kürzesten Wege unter Angabe des Vor- und Zunamens des betreffenden Magisters, des Datums und Ursprungs des Diploms anher die Mittheilung zu machen.

Die politischen Behörden I. Instanz haben alljährlich im Laufe des Monates Jänner ein Verzeichniss der gedachten, im abgelaufenen Jahre vollzogenen Bestätigungen der erlangten Befugniss zur selbständigen Apothekenführung der polit. Landesbehörde vorzulegen, welche Verzeichnisse sodann dem Ministerium des Innern einzusenden sind.

Die Vorschriften, welche die praktische Ausübung des pharmaceutischen Berufes und die Berufspflichten betreffen, sind im IV. und V. Abschnitte enthalten.

E. Ausländer. Nostrification ausländischer Diplome.

Aerzte.

In Betracht kommen einerseits die Erwerbung des medicinischen Doctorgrades an österreichischen Universitäten durch Ausländer, andererseits aber die Nostrification der von In- oder Ausländern an ausländischen Universitäten erlangten Diplome.

Mit der Allh. Entschliessung v. 19. Jänner 1819 wurde gestattet, dass Ausländer, welche an einer österreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien sich nicht eigen machten, unter folgenden Bedingungen aus dem Studium der Heilkunde zu den strengen Prüfungen zugelassen werden:

1. „dass sie sich ausweisen, die philosophischen Studien im Auslande sich eigen gemacht zu haben;

2. dass sie sich bei der Besuchung der sämmtlichen Zweige des heilkundigen Studiums allen Anordnungen fügen, welche für die ordentlichen Schüler vorgeschrieben sind."

In den diesfalls auszustellenden Diplomen „war aber stets einzuschalten, dass dieselben dem Besitzer des Diploms kein Recht ertheilen, in den österreichischen Staaten sich anzusiedeln und die medicinische Praxis auszuüben".

Wenn Fremde das Recht zur Ausübung der medicinischen Praxis in den k. k. Erbstaaten erlangen wollen, haben sie sich allen jenen Vorschriften zu unterziehen, welche für die k. k. Unterthanen bestehen. (Studien-Hofcommissions-Decret vom 30. Jänner 1819, Z. 598, P.-G.-S. 47. Bd. Nr. 16, S. 24.)

Nach Allh. Entschliessung vom 5. Jänner 1839 wurde bestimmt, dass jene Ausländer, welche ihre Facultäts-Studien genau ebenso, wie es für die k. k. Unterthanen vorgeschrieben ist, an den österreichischen Lehranstalten zurücklegen, wenn sie als k. k. Unterthanen aufgenommen worden sind, in ganz gleiche Rechte treten, wie sie die übrigen k. k. Unterthanen geniessen, und ihnen sonach auch gleiche Diplome, wie den übrigen k. k. Unterthanen auszustellen sind. (Studien-Hofcommissions-Decret vom 12. Jänner 1839 Z. 210.)

Erlass des k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 24. September 1854, Z. 13567,

betreffend die Doctor-Diplome für Ausländer.

Die Allh. Entschliessung vom. 19. Jänner 1819 (St. H. C. D. vom 30. Jänner 1819 Z. 598, setzte fest, dass Ausländer, welche an einer österr. Lehranstalt die philosophischen Studien nicht absolvirten, an allen k. k. Universitäten aus den Studien der Rechtswissenschaften und der Heilkunde zu den

*) S. Seite 48.

strengen Prüfungen zugelassen werden und ein Doctor-Diplom erlangen dürfen, jedoch sei in diese Diplome einzuschalten, dass dieselben dem Besitzer kein Recht ertheilen, in den österr. Staaten sich anzusiedeln, um die medicinische Praxis auszuüben oder die Uebung der Advocatie anzusprechen u. zw. mit dem ausdrücklichen Beisatze, „weil er an keiner österr. Lehranstalt die philosophischen Studien sich eigen machte".

Nachdem gegenwärtig durch die Allh. sanctionirten Studienordnungen vom 1. und 8. October 1850 (R.-G.-Bl. Z. 370 und 430) die philosophischen Jahrgänge, wie sie früher als propädeutische bestanden, aufgehört und der Eintritt in Facultäts-Studien von anderen, allgemein giltigen Bedingungen abhängig gemacht worden ist, so fällt die Anwendung jener beschränkenden Clausel zugleich mit der erwähnten Motivirung hinweg. Es ergeht demnach nach diesfalls gepflogenem Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Justiz an den ... der Auftrag, in Hinkunft die juridischen oder medicinischen Doctor-Diplome für Ausländer ohne die erwähnten früher vorgeschriebenen Beisätze auszufertigen, doch ist an solche Ausländer, welche an österreich. Universitäten zu Doctoren der Medicin promovirt werden, das Doctor-Diplom nur gegen einen vorläufig ausgestellten Revers auszufolgen, in welchem sie zu erklären haben, dass sie die Praxis in Oesterreich ohne frühere Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen und Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht ausüben werden.

Erlass des k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 6. Juni 1850,

R.-G.-Bl. Nr. 240,

betreffend die Geltung der Doctor-Diplome für den Umfang der österreichischen Monarchie.

Ueber die angeregte Frage, unter welchen Bedingungen ein In- oder Ausländer, welcher an einer auswärtigen Universität den Doctors-Grad erworben hat, auf Grundlage desselben in den Besitz derjenigen akademischen Berechtigung gelangen kann, welche den Doctoren einer österreichischen Universität zukommt, werden folgende provisorische Bestimmungen getroffen.

§. 1. Hat ein In- oder Ausländer an einer auswärtigen Universität das theologische, juridische oder philosophische Doctorat erworben und wünscht er auf Grundlage desselben an einer österreichischen Universität diejenige Stellung einzunehmen, welche der von ihr verliehene Doctor-Grad ertheilt (Nostrification), so hat er sich zu diesem Behufe an das betreffende Professoren-Collegium zu wenden und sich bei demselben über seine Vor- und Universitätsstudien und über den Vorgang bei Erwerbung seines Diplomes auszuweisen.

§. 2. Dieses hat zu beurtheilen, ob er in der ersten Beziehung den für die Erwerbung des österreichischen Doctorates bestehenden Anordnungen über die Dauer und Verwendung der Universitätszeit in einer dem Zwecke genügenden Weise entsprochen und dann in Wien und Prag nach gepflogenem Einvernehmen mit den betreffenden Doctoren-Collegien die Bedingungen zu bestimmen, von deren Erfüllung es die Gewährung seines Gesuches abhängig macht.

§. 3. Der Bewerber kann angewiesen werden, sich den strengen Prüfungen in den übrigen, für das österreichische Doctorat vorgeschriebenen Vorbedingungen zu unterziehen. Soll hievon ganz oder zum Theile Umgang genommen werden, so ist unter Auseinandersetzung der dafür sprechenden Gründe von dem Pro-

fessoren-Collegium Bericht an das Unterrichtsministerium zu erstatten und dessen Genehmigung einzuholen.

Dies wird in Wien und Prag auch dann insbesondere zu geschehen haben, wenn über die Frage, ob und welche Erleichterungen den Candidaten zu ertheilen seien, zwischen dem Professoren- und Doctorencollegium eine Meinungsverschiedenheit obwaltet.

§. 4. Nach Erfüllung der auferlegten Bedingungen oder nach ertheilter Dispens von denselben ist von Seite des Universitätsrectors ohne Vornahme eines Promotions-Actes und ohne Ausfertigung eines Diploms zu bestätigen, dass seinem an der auswärtigen Universität erworbenen Diplome a) unbedingt oder b) nach Erfüllung der von der betreffenden österreichische Facultät ihm auferlegten Leistungen dieselbe akademische Berechtigung zuerkannt werde, welche die Diplome dieser Facultät in Oesterreich haben.

§. 5. Insolange die medicinisch-chirurgischen Doctoratsprüfungen in Oesterreich zugleich Staatsprüfungen sind und das hierüber ausgestellte Diplom die Berechtigung zur Praxis gibt, kann einem von einer auswärtigen Universität erworbenen Doctorsdiplome nicht dieselbe Wirkung eingeräumt werden, welche dem an einer österreichischen Universität erworbenen zukommt, sondern der Competent hat sich in der Regel denselben Bedingungen zu unterwerfen, welche der inländische Doctorats-Candidat zu erfüllen hat, ist sohin förmlich zu promoviren und erhält ein eigenes Diplom der betreffenden österr. Universität.

§. 6. In Ansehung der solchen Candidaten allenfalls zu gewährenden Erleichterungen und des Verfahrens bei dieser Angelegenheit ist sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen der vorigen Paragraphe zu benehmen.

§. 7. Wird ein Professor von einer auswärtigen Universität an eine österr. Hochschule zu einer Professur berufen, für welche das Doctorat als Bedingung gesetzlich oder herkömmlich gefordert wird, so gilt ihm sein an einer auswärtigen Hochschule erworbenes Doctorat unbedingt in dieser Beziehung ebenso, als ob er dasselbe an einer österr. Universität erworben hätte.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. April 1875, Z. 3524,

betreffend die Frage, ob die Nostrification eines ausländischen Doctoren-Diplomes an die Erwerbung der österreich. Staatsbürgerschaft geknüpft sei.

Aus Anlass einer vom medicinischen Professoren-Collegium in . . . . . gestellten Anfrage, ob die Nostrification eines ausländischen Doctoren-Diploms an die Erwerbung der österreich. Staatsbürgerschaft geknüpft sei, wird bemerkt, dass im Sinne des Unterr.-Min.-Erl. v. 24. September 1854, Z. 13567, das österreichische Doctoren-Diplom an diejenigen Nostrificationswerber, welche sich über die erworbene österreich. Staatsbürgerschaft nicht auszuweisen vermögen, nur gegen einen vorläufigen Revers auszufolgen ist, in welchem sie zu erklären haben, dass sie die ärztliche Praxis ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen und Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht ausüben werden.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. März 1896,

R.-G.-Bl. Nr. 45,

betreffend die Nostrification der von Frauen im Auslande erworbenen medicinischen Doctordiplome.

In Ergänzung des Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Juni 1850, Z. 4513, womit provisorische Bestimmungen über die Nostrification ausländischer medicinischer Doctordiplome getroffen wurden, finde ich anzuordnen, dass künftig auch Frauen zur Nostrification solcher ausländischer Doctordiplome zuzulassen sind.

Hiebei sind jedoch nachstehende Bestimmungen zu beobachten.

§. 1. Die Candidatin hat behufs Zulassung zur Nostrification nachzuweisen:

a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
b) das zurückgelegte 24. Lebensjahr oder dessen Vollendung in jenem Kalenderjahre, in welchem die Nostrification angesucht wird,
c) die erfolgreiche Ablegung der in der Ministerialverordnung vom 21. September 1878, Z. 15551 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 34), respective der Ministerialverordnung vom 9. März 1896 Z. 1966, näher bezeichneten Prüfung (Reifeprüfung) an einem inländischen Staatsgymnasium,
d) eine Studienzeit von 10 Semestern an der medicinischen Facultät einer ausländischen Universität, deren Studieneinrichtungen jenen der österreichischen Universitäten im Wesentlichen gleichkommen.

Ausserdem hat die Candidatin nachzuweisen, dass gegen ihr Verhalten während der Studienzeit im Auslande kein Anstand erhoben wurde.

§. 2. Ueber die Zulassung oder Nichtzulassung, sowie über etwaige ausnahmsweise Gewährung von Erleichterungen oder Begünstigungen hat das Professorencollegium der medicinischen Facultät derjenigen Universität, an welcher die Betreffende die Nostrification anstrebt, Beschluss zu fassen.

Der Beschluss des Professorencollegiums auf Zulassung zur Nostrification ist in jedem einzelnen Falle dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Genehmigung vorzulegen, wobei die etwa zu gewährenden Erleichterungen oder Begünstigungen näher zu motiviren sind.

Gegen den Beschluss auf Nichtzulassung steht der Recurs an das Ministerium für Cultus und Unterricht offen.

§. 3. Im Falle der Zulassung hat sich die Candidatin sämmtlichen (praktischen, wie theoretischen) strengen Prüfungen mit Ausschluss der naturhistorischen Vorprüfungen zu unterziehen.

Die Anforderungen, welche bei jedem einzelnen Prüfungsacte zu stellen sind, haben jenen an männliche Candidaten vollkommen gleich zu sein.

§. 4. Hat die Candidatin diesen Anforderungen entsprochen, so ist dieselbe zu promoviren und ihr das Diplom auszufolgen.

§. 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. März 1885, Z. 20091,

betreffend die medicinischen Doctordiplome der Universität in Camerino.

Es ist der Fall vorgekommen, dass ein österreichischer Staatsangehöriger, irregeleitet durch eine von der Universität Camerino verbreitete Kundmachung,

in welcher die Giltigkeit ihrer Diplome zur Praxisberechtigung in Oesterreich auf Grund eines dieser Universität im Jahre 1753 ertheilten Privilegiums hervorgehoben wird, sich ein solches Diplom zu dem Zwecke verschafft hat, um hiedurch das Recht zur ärztlichen Praxis in Oesterreich zu erwerben.

Wenn auch kaum zu besorgen steht, dass eine politische Behörde auf Grund eines solchen Diplomes Jemanden zur Ausübung der ärztlichen Praxis zulassen werde, ist es doch erforderlich, um der Irreführung einzelner Staatsangehörigen, welche etwa solche Diplome sich verschaffen würden, vorzubeugen, im Wege der Presse, insbesondere der amtlichen Landes-Zeitung in Erinnerung zu bringen, dass durch die Erwerbung derartiger Diplome die Praxisberechtigung für Oesterreich nicht erlangt wird, da nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen und Verordnungen (Erl. d. Min. f. Cultus u. Unterr. v. 6. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 240) die ärztliche Praxis in Oesterreich nur auf Grund von Diplomen ausgeübt werden kann, welche an inländischen Universitäten erworben worden sind, und dass auf Grund eines ausländischen Diploms die Praxisberechtigung nur dann angesprochen werden kann, wenn sich der Besitzer eines solchen Diplomes an einer inländischen Universität der Nostrification unterzogen hat.

Von diesem Erlasse sind übrigens die Unterbehörden jedenfalls in die Kenntniss zu setzen.

Hinsichtlich der an den ehemals österreichischen Universitäten im Lombardo-venetianischen Königreiche erworbenen Diplome wurden folgende Uebergangsbestimmungen vereinbart:

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. October 1859, Z. 25285.

Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht den im Laufe des Studienjahres 1858/59, dessen Schluss mit dem letzten August anzunehmen ist, von den österreichischen Staatsangehörigen an lombardischen Lehranstalten zurückgelegten medicinischen, chirurgischen, pharmaceutischen, geburtshilflichen und thierärztlichen Studien, und den daselbst bis zum Schlusse dieses Studienjahres erworbenen Diplomen dieselbe Geltung, wie den im Laufe dieser Zeit an österr. medicinischen Lehrinstituten absolvirten Studien und erlangten Diplomen zuzugestehen, und zu gestatten, dass alle jene Individuen, welche ihre medicinischen, chirurgischen, pharmaceutischen, geburtshilflichen und thierärztlichen Studien an einer lombardischen Lehranstalt bis zum letzten August des Schuljahres 1858/59 durchgemacht haben, und bis zu diesem Tage von derselben mit einem Diplome betheilt wurden, wenn dieselben österr. Staatsangehörige und sonst hiezu geeignet sind, auf Grund dieser Diplome zur freien Praxis in den k. k. Staaten zugelassen werden.

Gesuche um Bewilligung dieser Praxis in den k. k. Staaten von Individuen, welche ihre bezüglichen Diplome an einer Lehranstalt der Lombardie erst nach dem letzten August 1859 erworben haben, sind in specielle Verhandlung zu nehmen, und zwar auch dann, wenn die Individuen, welche die Praxisbewilligung ansuchen, keine österreichische Staats-Angehörige mehr sind.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. October 1867, Z. 16390.

Die k. k. österreichische Regierung einerseits und die königl. italienische Regierung andererseits, sind darin übereingekommen, dass den aus Lombardo-

Venezien gebürtigen und daselbst heimatsberechtigten Aerzten und Pharmaceuten, welche durch die Abtretung der lomb.-venezianischen Provinzen italienische Unterthanen geworden sind, die fortgesetzte Ausübung ihrer Praxis in Oesterreich gestattet sei, wogegen auch den österreichischen Staatsangehörigen, welche derzeit die ärztliche Praxis oder das Apothekergewerbe in Italien ausüben, das gleiche Recht zugesichert wird.

Diese gegenseitige Concession kommt jedoch denjenigen Oesterreichern in Italien und vice versa denjenigen Italienern in Oesterreich nicht zu Gute, welche erst nach den letzten zwischen den beiden Staaten stattgehabten Territorial-Veränderungen die Ausübung der ärztlichen oder pharmaceutischen Praxis in dem Gebiete des anderen Staates zu beginnen gedächten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntniss gesetzt, dass demgemäss alle etwa bestehenden beschränkenden Massregeln gegen die Ausübung der ärztlichen und pharmaceutischen Praxis durch Angehörige der lomb.-venezianischen Provinzen zu entfallen haben.

Thierärzte.

Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. Februar 1872, Z. 13700,

betreffend die Nostrification ausländischer thierärztlicher Diplome.

§. 1. Hat ein In- oder Ausländer an einer Veterinärschule des Auslandes das thierärzliche Diplom erworben und wünscht er auf Grundlage desselben die thierärztliche Praxis auszuüben, so hat er sich zu diesem Behufe an das Professoren-Collegium einer österreichischen Thierarzneischule zu wenden und sich bei demselben über seine Studien und den Vorgang bei Erwerbung seines Diplomes auszuweisen.

§. 2. Dasselbe hat sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Candidat allen jenen Vorlesungen und praktischen Uebungen und in jener Ausdehnung beigewohnt habe, wie sie für österreichische Thierarzneischulen vorgeschrieben sind.

§. 3.*) Erscheinen diese Vorbedingungen nicht erfüllt, so wird der Candidat durch das Professoren-Collegium angewiesen, die wahrgenommenen Abgänge durch den Besuch der betreffenden Vorlesungen und Uebungen vorerst zu beheben.

Weist sich der Candidat über die Vorbedingungen vollständig aus, so wird derselbe in der Regel verpflichtet, sich den strengen Prüfungen, welche zur Erlangung des thierärztlichen Diplomes vorgeschrieben sind, in vollem Um-

*) Hinsichtlich der Nostrification ausländischer thierärztlicher Diplome hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 26. April 1884, Z. 6391, weiterhin die Anordnung getroffen:

1. Dass alle in- oder ausländischen Nostrificationswerber für das thierärztliche Diplom, deren Vorbildung den hierlands vorgeschriebenen Bedingungen nicht entspricht, verhalten werden sollen, sich vorerst der im Ministerial-Erlasse vom 12. Juli 1871, Z. 7377, (s. oben Seite 415) vorgeschriebenen Aufnahmsprüfung zu unterziehen;

2. dass inländische Nostrificationswerber, welche die erforderliche Vorbildung ausweisen, im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 25. Februar 1872, Z. 13700, gehalten sein sollen, nicht nur einen praktischen Jahrgang an einer vollständigen österreichischen Thierarzneischule zuzubringen, sondern auch alle theoretischen Vorlesungen des 3. Jahrganges zu besuchen und sich der Jahresprüfung aus denselben zu unterziehen.

fange zu unterziehen. Soll hievon ganz oder zum Theile Umgang genommen werden, so ist unter Auseinandersetzung der dafür sprechenden Gründe von dem Professoren-Collegium Bericht an das Unterrichts-Ministerium zu erstatten und dessen Genehmigung einzuholen.

§. 4. Nach Erfüllung der auferlegten Bedingungen oder nach ertheilter Dispens von denselben ist von Seite der Direction der Thierarzneischule unter Ausfertigung eines Diploms zu bestätigen, dass dem vom Candidaten an der ausländischen Veterinärschule erworbenen Diplome a) unbedingt oder b) nach Erfüllung der vom Professoren-Collegium ihm auferlegten Leistungen dieselbe Berechtigung zuerkannt werde, welche die thierärztlichen Diplome in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern haben.

§. 5. Von Inländern, welche nach Vollendung der thierärztlichen Studien im Auslande die strengen Prüfungen an einer österreichischen Thierarzneischule ablegen wollen, ist neben der Erfüllung der im §. 2 angegebenen Bedingungen der Nachweis zu fordern, dass sie wenigstens Einen praktischen Jahrgang an einer vollständigen österreichischen Thierarzneischule zugebracht haben.

Pharmaceuten.

Auf die Nostrification ausländischer Magisterdiplome der Pharmacie findet der Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 240, keine Anwendung und bestehen hierüber keine besonderen Bestimmungen. Es wurde aber, jedoch nur bei vorgelegenem Nachweise der einschlägigen Studien und langjähriger pharmaceutischer Praxis in mehreren Fällen ausnahmsweise gestattet, Gesuchswerber behufs Erlangung eines österreichischen Magister-Diploms der Pharmacie und des Rechtes, die pharmaceutische Praxis in Oesterreich auszuüben, zu den pharmaceutischen Rigorosen nach der betreffenden Prüfungsordnung zuzulassen. In solchen Fällen haben sich die Candidaten mit ihrem Ansuchen an das Decanat des philosophischen Professoren-Collegiums jener Universität zu wenden, an der sie die pharmaceutischen Rigorosen ablegen wollen. Das betreffende Diplom ist in diesen Fällen den Candidaten erst nach Ausweis der erlangten österreichischen Staatsbürgerschaft auszufolgen.*)

F. Evidenzführung über das Sanitätspersonale.

Gemäss §. 2. lit. a) des Reichs-Sanitätsgesetzes (s. Seite 3) obliegt der Staatsverwaltung die Evidenzhaltung des gesammten Sanitätspersonales**) und die Beaufsichtigung desselben in ärztlicher Beziehung, sowie die Handhabung der Gesetze über die Ausübung der diesem Personale zukommenden Praxis.

Die Heilärzte sind verpflichtet, vor ihrer Niederlassung zur Praxisausübung der politischen Behörde ihr Diplom vorzuweisen (Hofkanzlei-Decret vom 24. April 1827, Z. 11840, s. Seite 363), Hebammen haben den Ort, wo sie ihre Praxis ausüben wollen, der politischen Behörde anzuzeigen (Ministerial-Verordnung vom 4. Juni 1881, s. Seite 400) und die auf Niederlassung und Praxisausübung des Veterinärpersonals sich beziehenden Urkunden sind von dem der vorgesetzten politischen Behörde zugewiesenen ldf. Bezirksthierarzte zu prüfen (Ministerial-Verordnung vom 21. Juni 1882, §. 6, s. Seite 37).

Durch diese Vorschriften werden die politischen Behörden I. Instanz in die Lage versetzt, den jeweiligen Stand des Heil- und thierärztlichen Personals, sowie der Hebammen in ihrem Amtsbereiche in Evidenz zu halten und bestehen in einzelnen Verwaltungsgebieten

---

*) Nach v. Sekweickhard-Thaa, Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen. Wien 1885.

**) „Kraft des der Staatsverwaltung zustehenden Oberaufsichtsrechtes ist das k. k. Ministerium des Innern von amtswegen berechtigt, auf die Einhaltung der verschiedenen für die einzelnen Kategorien der Aerzte gesetzlich bestehenden Benennungen zu dringen.“ (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 1885, Z. 785.) Vergl. Fussnote auf Seite 359.